

68. Bezieht sich die Befreiungsvorschrift in § 11 Nr. 4 zu g ReichserbschStG. vom 3. Juni 1906 auch auf zugewandte Geldforderungen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1917 i. S. Ignaz Th. u. Frau (Kl.) w. preuß. Fiskus (BeKl.). Rep. VII. 302/16.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Mitkläger Ignaz Th. hat seiner Tochter Berta, als diese sich im Jahre 1913 mit dem Arzte Dr. R. verheiratete, eine Forderung von 200000 \mathcal{M} abgetreten, die in den Büchern der Zentrale für Weinvertrieb in Berlin auf seinen Namen eingetragen war, die aber nach der übereinstimmenden Behauptung beider Kläger, des Th. und seiner Ehefrau, ihnen gemeinschaftlich zustand. Am 1. April 1914 verstarb die verheiratete R., ohne letztwillig verfügt zu haben. Sie wurde von ihrem Ehemanne zu $\frac{1}{2}$ und von den Klägern zu je $\frac{1}{4}$ beerbt. Ihr Nachlaß bestand in der noch vorhandenen Forderung von 200000 \mathcal{M} . Wegen ihres Erbanteils von je 50000 \mathcal{M} wurden die Kläger auf Grund des § 10 zu I ReichserbschStG. vom 3. Juni 1906 zu einer Erbschaftsteuer von je 2570 \mathcal{M} herangezogen. Sie

zahlten mit Vorbehalt und beschritten den Rechtsweg. Der Klageantrag ging auf Rückzahlung der 5140 *M* nebst Zinsen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß der Befreiungsgrund aus § 11 Nr. 4 zu g vorliege. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Rückzahlung von 2570 *M* nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab. Es nahm an, daß bezüglich des Mitklägers Ignaz Th. der geltend gemachte Befreiungsgrund zutreffe, dagegen nicht bezüglich der mitklagenden Ehefrau. Beide Teile legten hiergegen Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Kläger zurück und erkannte nach dem Antrage des Beklagten auf gänzliche Abweisung der Klage. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach § 10 RErbfSchStG. vom 3. Juni 1906 beträgt die Erbschaftsteuer für leibliche Eltern vier vom Hundert. Diese Steuer ist hier von den Klägern erfordert worden. Die von ihnen beanspruchte Anwendung der Befreiungsvorschrift § 11 Nr. 4g hat der Berufungsrichter abgelehnt. Der Inhalt dieser Vorschrift geht dahin, daß ein Erwerb, der leiblichen Eltern anfällt, von der Erbschaftsteuer befreit sein soll, soweit er in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten.

Der Berufungsrichter hält diese Befreiungsvorschrift hier um deswillen nicht für anwendbar, weil die in Rede stehende Geldforderung nicht als Sache angesehen werden könne. Die Revision rügt Verletzung der Befreiungsvorschrift. Es wird ausgeführt, sowohl nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, als auch nach dem Gesetze, das für die Befreiungsvorschrift vorbildlich gewesen sei, nämlich nach Art. 747 Code civil, würden unter Sachen nicht bloß körperliche Gegenstände, sondern auch Rechte verstanden. Im vorliegenden Falle handle es sich um eine Geldforderung, die im Nachlasse noch vorhanden gewesen sei. Die Steuer sei demnach zu Unrecht erfordert. Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Wenn privatrechtliche Begriffe in einem Steuergesetze vorkommen, werden sie regelmäßig in dem Sinne zu verstehen sein, den das bürgerliche Recht mit ihnen verbindet (RGZ. Bd. 86 S. 14). Die Annahme, daß das Steuergesetz von einer anderen Begriffsbestimmung ausgegangen sei als das bürgerliche Recht, bedarf demnach in jedem Falle einer besonderen Begründung. Zu der Zeit, als im Reichstag

und im Bundesrat über die fragliche Befreiungsvorschrift Beschluß gefaßt wurde, war das Bürgerliche Gesetzbuch schon mehrere Jahre in Kraft. Dieses versteht nach § 90 unter Sachen nur körperliche Gegenstände. Als gemeinschaftliche Bezeichnung für Sachen und Rechte gebraucht es den Ausdruck „Gegenstände“ (vgl. z. B. §§ 2121, 2122). Von vornherein steht den Klägern also der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Nun darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß, wie bereits in dem Urteile des erkennenden Senats RÖZ. Bd. 83 S. 314 dargelegt ist, die Befreiungsvorschrift ihre Entstehung dem Art. 747 Code civ. verdankt. Hier ist den Abzendenten ein gesetzlicher Vermächtnisanspruch hinsichtlich derjenigen „choses“ eingeräumt, welche sie ihren Deszendenten geschenkt hatten, und es erscheint unbedenklich, daß der Ausdruck choses an dieser Stelle im weitesten, auch die Rechte mitumfassenden Sinne gebraucht worden ist. Allein wenn bei Einführung der Befreiungsvorschrift gleichfalls die Absicht obgewaltet hätte, sie auf Rechte zu erstrecken, so hätte es doch nahe gelegen, anstatt des Ausdrucks Sache das Wort Gegenstand zu wählen, und zwar um so mehr, als auch das Reichserbschaftsteuergesetz, gerade so wie das Bürgerliche Gesetzbuch, zwischen Sachen und Gegenständen unterscheidet (vgl. z. B. §§ 8, 38, 50). Tatsächlich war während der Reichstagsverhandlungen auch schon ein Antrag gestellt, wonach sich die Steuerbefreiung auf geschenkte „Gegenstände“ beziehen sollte (Abänderungsantrag Nr. 50, Reichstags-Verhandlungen 1905/06, Anlagenband 5 S. 4027). Diesen Antrag zogen die Antragsteller aber später wieder zurück und beantragten nunmehr, der Befreiungsvorschrift diejenige Fassung zu geben, welche sie im Gesetz erhalten hat (Abänderungsantrag Nr. 53 S. 4029). Demnach liegen auch sonst gewichtige Tatsachen vor, die dafür sprechen, daß nach dem Willen des Reichserbschaftsteuergesetzes das Anwendungsgebiet der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift nicht denselben Umfang haben sollte, wie das des Art. 747 Code civil, sondern daß nur Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit sein sollten, und man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß für diese Einschränkung finanzielle Rücksichten maßgebend gewesen sind. Übrigens liegt eine Abweichung von Art. 747 Code civil auch insofern vor, als erkennbar ausnahmslos zur Bedingung gemacht worden ist, daß die Sachen bei Eintritt des Erbfalles noch in Natur vorhanden sind,

während der Vermächtnisanspruch des Art. 747 auch den Kaufpreis für die inzwischen veräußerten Gegenstände und die dem Beschenkten zustehenden Klagen zur Wiedererlangung mitumfaßt.

Zuzugeben ist, daß die hiernach vom Gesetze gemachte Unterscheidung zwischen Sachen und Rechten einer inneren Berechtigung entbehrt. Ersichtlich lag der Befreiungsvorschrift der Gedanke zugrunde, daß Ascendenten für Gegenstände, die sie ihren Abkömmlingen geschenkt hatten, im Falle der Wiedererlangung durch Erbgang nicht noch Erbschaftsteuer zahlen sollen, und dieser Gesichtspunkt würde bei Rechten nicht weniger zutreffen als bei körperlichen Sachen. Es werden also voraussichtlich an sich gleichartige Fälle steuerrechtlich eine verschiedene Behandlung erfahren. Allein im Grunde genommen liegt doch die Sache nicht wesentlich anders, als wenn das Gesetz die Steuerfreiheit eines Erwerbes davon abhängig macht, daß er einen genau bestimmten Betrag nicht übersteigt, wie das z. B. im § 11 Nr. 1, Nr. 4 zu e, f und h sowie im § 12 Abs. 3 geschehen ist. Hier bildet der Wert des Erwerbes das Merkmal für die Steuerbefreiung, dort die Art des Erwerbes. Die Berücksichtigung widerstreitender Interessen und deren Ausgleich hat nicht selten eine gewisse Unvollkommenheit des Gesetzes zur Folge.

Da es hiernach zur Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift schon an dem Erfordernis der Sacheigenschaft fehlt, braucht auf die weiteren Streitfragen, ob die Erblasserin die Forderung der 200 000 *M* durch Schenkung erworben hatte, und ob an der Schenkung auch die mitklagende Ehefrau beteiligt war, nicht eingegangen zu werden.“ ...